

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 530

Die Wissenszurechnung gegenüber juristischen Personen

Untersucht am Beispiel der kapitalmarktrechtlichen
Emittentenhaftung nach §§ 97, 98 WpHG

Von

Timo Fietz



Duncker & Humblot · Berlin

TIMO FIETZ

Die Wissenszurechnung gegenüber juristischen Personen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 530

Die Wissenszurechnung gegenüber juristischen Personen

Untersucht am Beispiel der kapitalmarktrechtlichen
Emittentenhaftung nach §§ 97, 98 WpHG

Von

Timo Fietz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2020 als Dissertation anerkannt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18218-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58218-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Juni 2020 berücksichtigt.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Raphael Koch, LL.M (Cambridge), EMBA für die Betreuung dieser Arbeit und die mir dabei gewährten Freiräume sowie für die angenehme Zusammenarbeit während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl. Herrn Professor Dr. Thomas M.J. Möllers danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Außerdem möchte ich mich recht herzlich bei meinen ehemaligen Kollegen und Freunden Christine Biggen, Dr. Jonas Körner und Finn Mrugalla für die schöne gemeinsame Zeit am Lehrstuhl und die zahlreichen, wertvollen Gespräche bedanken. Nicolas Sander danke ich für das kritische Korrekturlesen dieser Arbeit.

Besonderer Dank gilt meiner Freundin Lisa-Marie Friebel, die alle Höhen und Tiefen bei der Erstellung dieser Arbeit miterlebte und die mich trotz ihres eigenen Promotionsvorhabens stets unterstützte. Zu größtem Dank bin ich meinen Eltern, Britta Ammer-Fietz und Rudolf Fietz, verpflichtet. Sie haben mir meine Ausbildung ermöglicht, mich zu jeder Zeit gefördert und standen mir immer liebevoll zur Seite. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Augsburg, im November 2020

Timo Fietz

Inhaltsübersicht

§ 1 Einführung	21
A. Fragestellung	22
B. Gang der Untersuchung	23
 <i>Teil 1</i>	
Die zivilrechtliche Emittentenhaftung für fehlerhafte Ad-hoc-Publizität	25
§ 2 Die Ad-hoc-Publizitätspflicht nach Art. 17 MAR	26
A. Schutzzweck	27
B. Tatbestand	32
§ 3 Die Haftung nach den §§ 97, 98 WpHG	51
A. Schutzzweck	52
B. Rechtsnatur	54
C. Tatbestand	58
D. Ergebnisse	73
 <i>Teil 2</i>	
Grundlagen und Grundbegriffe der Wissenszurechnung	74
§ 4 Die Zurechnung	75
A. Die Eigenzurechnung	76
B. Die Drittzurechnung	76
C. Ergebnisse	82
§ 5 Die Wissensnorm	83
A. Wissensnormen als heterogene Normgruppe	83
B. Schutzzweck der Wissensnormen	86
C. Ergebnisse	91
§ 6 Das Wissen	91
A. Das Wissen als rechtlich relevante Tatsache	92
B. Die Normabhängigkeit des Wissensbegriffes	93
C. Der personelle Bezug des Wissens	95
D. Die Gleichstellung des Wissens mit dem Wissenmüssen	96
E. Wertungsmäßige Korrektur/Öffnung des Kenntnisbegriffes	100
F. Das „Aktenwissen“ als Wissen	103
G. Ergebnisse	108

Teil 3

Deliktsrechtliche Wissenszurechnung bei juristischen Personen	109
§ 7 Die handlungsabhängige Wissenszurechnung	110
A. Organmitglieder eines Leitungsorgans	111
B. Organmitglieder eines Nichtleitungsorgans	114
C. Mitarbeiter	116
D. Repräsentanten	125
E. Ergebnisse	127
§ 8 Die handlungsunabhängige Wissenszurechnung	128
A. Gesetzlich geregelte Zurechnungsnormen	129
B. Theorie der absoluten Wissenszurechnung	131
C. Vorschriften zur Passivvertretung	133
D. Wissensvertreter	135
E. Treu und Glauben (§ 242 BGB)	137
F. Ergebnis	138
§ 9 Wissenszurechnung aufgrund von Organisationspflichtverletzungen	138
A. Entwicklung der Wissensorganisationspflichten	139
B. Vorteile der pflichtenbasierten Wissenszurechnung	145
C. Dogmatische Grundlage der Wissensorganisationspflichten	147
D. Anwendung im deliktischen Haftungsbereich	162
E. Ergebnis und Bewertung	173
<i>Teil 4</i>	
Wissenszurechnung bei §§ 97, 98 WpHG	176
§ 10 Anwendbarkeit der nationalen Wissenszurechnungsgrundsätze	176
A. Keine unionsrechtlichen Einschränkungen	176
B. Anwendbarkeit der pflichtenbasierten Wissenszurechnung	179
C. Ergebnisse	181
§ 11 Zurechnung des Wissens von Leitungsorganen	181
A. Ad-hoc-Meldungen als reine Geschäftsführungsmaßnahmen	181
B. Strikte Wissenszurechnung nach § 31 BGB	183
C. Wissenszurechnung aufgrund von Organisationspflichtverletzungen	183
D. Ergebnisse	186
§ 12 Zurechnung des Wissens von Nichtleitungsorganen (Aufsichtsrat)	186
A. Unzuständigkeit des Aufsichtsrats für Ad-hoc-Meldungen	187
B. Wissenszurechnung aufgrund von Organisationspflichtverletzungen	188
C. Ergebnis	192
§ 13 Zurechnung des Wissens von Mitarbeitern und Repräsentanten	193
A. Vertikale Delegierbarkeit der Veröffentlichungskompetenz	193
B. Wissenszurechnung bei zuständigen Mitarbeitern	194
C. Wissenszurechnung bei unzuständigen Mitarbeitern	195
D. Ergebnis	196

§ 14 Grenzen der Wissenszurechnung	196
A. Privates Wissen	196
B. Aktienrechtliche Verschwiegenheitspflichten	203
C. Offenbarung eigener Regelverstöße (<i>Nemo-tenetur</i>)	210
 <i>Teil 5</i>	
Ergebnisse	215
§ 15 Zusammenfassung in Thesen	215
Literaturverzeichnis	219
Sachwortverzeichnis	232

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung	21
A. Fragestellung	22
B. Gang der Untersuchung	23

Teil 1

Die zivilrechtliche Emittentenhaftung für fehlerhafte Ad-hoc-Publizität	25
§ 2 Die Ad-hoc-Publizitätspflicht nach Art. 17 MAR	26
A. Schutzzweck	27
I. Schutz des Kapitalmarkts	27
1. Verhinderung des Insiderhandels	27
2. Steigerung der Kapitalmarkteffizienz	28
II. Aktionärsschutz (Corporate Governance)	30
III. Individueller Anlegerschutz	30
IV. Ergebnis	32
B. Tatbestand	32
I. Emittent	33
II. Insiderinformation	34
III. Unmittelbare Betroffenheit des Emittenten	35
IV. Kenntnis des Emittenten	36
1. Irrelevanz der Kenntnis	37
a) Art. 17 Abs. 1 MAR als Suchpflicht des Emittenten	37
b) Art. 17 Abs. 1 MAR als „verobjektivierte Verhaltensnorm“	39
2. Relevanz der Kenntnis	40
a) Pflicht zur „unverzüglichen“ Veröffentlichung	41
b) Wissen als implizites Tatbestandsmerkmal	42
3. Stellungnahme	42
a) Wortlaut	43
b) Telos	43
c) Systematik	46
d) Entstehungsgeschichte	47
e) Qualitative Anforderungen an die Emittentenkenntnis	47
f) Positive Emittentenkenntnis als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal	50

V. Ergebnis	51
§ 3 Die Haftung nach den §§ 97, 98 WpHG	51
A. Schutzzweck	52
I. Gleichlauf mit Art. 17 MAR	52
II. Individuelle Schadenskompensation	53
B. Rechtsnatur	54
I. Vertrauenshaftung	55
II. Delikthaftung	55
III. Stellungnahme	56
1. Keine überzeugende Grundlage für eine Vertrauenshaftung	56
2. Vergleich zur Produkthaftung	58
C. Tatbestand	58
I. §§ 97, 98 WpHG als Pendantvorschriften	59
1. Pflichtverletzung	59
2. Rechtswidrigkeit	60
3. Verschulden	61
4. Aktivlegitimation	61
5. Kausaler Schaden	62
6. Anspruchsausschluss	64
II. Kenntnis des Emittenten bei § 97 WpHG	64
1. Informationsbeschaffungspflicht des Emittenten	65
2. Kenntnis als Bestandteil des Verschuldens nach § 97 Abs. 2 WpHG	65
3. Kenntnis als haftungsbegründendes Tatbestandsmerkmal des § 97 Abs. 1 WpHG	66
4. Stellungnahme	68
a) Keine Informationsbeschaffungspflichten des Emittenten	68
b) Schwächen der nationalen Auslegung	69
c) Tatbeständliche Identität von Art. 17 Abs. 1 MAR und § 97 Abs. 1 WpHG	70
III. Kenntnis des Emittenten bei § 98 WpHG	71
IV. Fazit	72
D. Ergebnisse	73
 <i>Teil 2</i>	
Grundlagen und Grundbegriffe der Wissenszurechnung	74
§ 4 Die Zurechnung	75
A. Die Eigenzurechnung	76

B. Die Drittzurechnung	76
I. Zurechnungszweck	77
II. Zurechnungsgrund	78
1. Abstrakte Zurechnungsgründe	79
2. Stellungnahme	79
a) Vergleich von § 31 BGB und § 166 Abs. 1 BGB	80
b) Vergleich von § 831 BGB und § 31 BGB	80
c) Vergleich von § 278 BGB und § 831 BGB	81
C. Ergebnisse	82
§ 5 Die Wissensnorm	83
A. Wissensnormen als heterogene Normgruppe	83
I. Differenzierung anhand der geforderten „Art“ der Kenntnis	83
II. Verknüpfung von Wissen und wahrnehmbaren Verhalten	84
III. Rechtsfolgendifferenzierung	85
IV. Fazit	85
B. Schutzzweck der Wissensnormen	86
I. Vertrauensschutz	86
II. Widersprüchliches Verhalten (<i>venire contra factum proprium</i>)	87
III. Selbstschutz	87
IV. Stellungnahme	89
1. Vertrauensschutz	89
2. Widersprüchliches Verhalten (<i>venire contra factum proprium</i>)	89
3. Selbstschutz	90
C. Ergebnisse	91
§ 6 Das Wissen	91
A. Das Wissen als rechtlich relevante Tatsache	92
B. Die Normabhängigkeit des Wissensbegriffes	93
I. Tatsachenkenntnis	93
II. Gewisse gedankliche Verarbeitung	94
III. Rechtskenntnis	94
C. Der personelle Bezug des Wissens	95
I. Rechtswissenschaftliche Begriffsbestimmung	95
II. Interdisziplinäre Begriffsbestimmung	95
D. Die Gleichstellung des Wissens mit dem Wissenmüssen	96
I. Objektiver Sorgfaltsmäßstab	96
II. Motive des Gesetzgebers für die Gleichstellung	98
1. Verhinderung/Entstehung wissensbezogener Sorgfaltspflichten	98
2. Vereinfachte Beweiserbringung	99

E. Wertungsmäßige Korrektur/Öffnung des Kenntnisbegriffes	100
I. Materiell-rechtliche Korrektur	100
1. Rechtsfigur des „Sich-Verschließens“	100
2. Vergleichsmaßstab des „redlich Denkenden“	101
II. Prozessuale Öffnung	101
III. Fazit	102
F. Das „Aktenwissen“ als Wissen	103
I. Erweiterte Auslegung des Kenntnisbegriffes	104
1. Entgegenstehender Wortsinn der Begriffe „Wissen“ und „Kenntnis“	104
2. Vermischung des Wissens und des Wissenmüssens	106
II. Zurechnung des „Aktenwissens“	107
III. Kein rechtspraktisches Bedürfnis für eine Gleichstellung	107
IV. Fazit	107
G. Ergebnisse	108

Teil 3

Deliktsrechtliche Wissenszurechnung bei juristischen Personen	109
§ 7 Die handlungsabhängige Wissenszurechnung	110
A. Organmitglieder eines Leitungsbüros	111
I. Der Streit zwischen § 166 BGB und § 31 BGB	111
II. Differenzierte Betrachtung	112
III. Ergebnis	114
B. Organmitglieder eines Nichtleitungsbüros	114
I. Anwendbarkeit des § 31 BGB auf Nichtleitungsbüros	114
II. Einschränkungen in der Wissenszurechnung	115
III. Ergebnis	116
C. Mitarbeiter	116
I. Grundlegende Wertungen des § 831 BGB	117
1. Bestimmung des personellen Verantwortlichkeitsbereichs	117
2. Exkulpation des Geschäftsherrn	119
3. Zwischenergebnis	120
II. Dogmatische Hindernisse	120
1. § 831 BGB als objektive Haftungsnorm	120
2. § 166 BGB als Zurechnungsnorm im Bereich von Willenserklärungen ..	121
III. Entsprechende Anwendung der §§ 166, 831 BGB	121
1. Planwidrige Regelungslücke	122
2. Vergleichbare Interessenlage	122
a) Angemessene Risikoverteilung	122

b) Übertragung auf die deliktsrechtliche Wissenszurechnung	124
IV. Ergebnis	124
D. Repräsentanten	125
I. Entwicklung des haftungsrechtlichen Organbegriffs	125
II. Dogmatische Rechtfertigung der Repräsentantenhaftung	126
III. Übertragung auf die deliktsrechtliche Wissenszurechnung	127
E. Ergebnisse	127
§ 8 Die handlungsunabhängige Wissenszurechnung	128
A. Gesetzlich geregelte Zurechnungsnormen	129
I. Untauglichkeit der §§ 31, 278, 831, 166 Abs. 1 BGB	129
II. Untauglichkeit des § 166 Abs. 2 BGB	130
B. Theorie der absoluten Wissenszurechnung	131
I. Unzutreffende Ableitungen aus der Organtheorie	132
II. Beschränkter Anwendungsbereich und fehlende Differenzierungsmöglichkeit	133
C. Vorschriften zur Passivvertretung	133
I. Fehlende Vergleichbarkeit von Passivvertretung und Wissenszurechnung ..	134
II. Gleichlauf mit der Theorie der absoluten Wissenszurechnung	135
D. Wissensvertreter	135
I. Zusammenfallen von Zuständigkeit und Wissen	136
II. Beschränkung auf den rechtsgeschäftlichen Bereich	137
E. Treu und Glauben (§ 242 BGB)	137
F. Ergebnis	138
§ 9 Wissenszurechnung aufgrund von Organisationspflichtverletzungen	138
A. Entwicklung der Wissensorganisationspflichten	139
I. BGH-Entscheidung vom 08.12.1989 (sog. „Gemeindeentscheidung“) ..	139
II. BGH-Entscheidung vom 24.01.1992 (sog. „Knollenmergelfall“)	140
III. BGH-Entscheidung vom 02.02.1996 (sog. „Sägewerkfall“)	142
IV. (Keine) Endgültige Etablierung der Wissensorganisationspflichten	144
B. Vorteile der pflichtenbasierten Wissenszurechnung	145
I. Differenzierte Lösung von Wissensaufspaltungsfällen	145
II. Umfassender Anwendungsbereich	147
C. Dogmatische Grundlage der Wissensorganisationspflichten	147
I. Fehlende normative Verankerung	148
1. Keine Anknüpfungsmöglichkeit an §§ 166 Abs. 1, 278, 31, 831 BGB ..	148
2. Keine Anknüpfungsmöglichkeit an § 166 Abs. 2 BGB	148
II. Richterliche Rechtsfortbildung <i>praeter legem</i>	149
1. Keine Lösung durch Auslegung und gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	151

2. Gesetzes- oder Regelungslücke	151
3. Legitimation anhand allgemeiner Rechtsprinzipien	152
a) Das Gleichstellungsargument	152
b) Der Vertrauenschutz	154
c) Der Verkehrsschutz und die angemessene Risikoverteilung	156
d) Zwischenergebnis	158
4. Vereinbarkeit mit dem Gesetz (Vermischung von Wissen und Wissen-müssen)	159
a) Partielle Gleichstellung	159
b) Notwendigkeit des „normativen Wissens“	160
c) Kein Verstoß gegen den gesetzgeberischen Willen	160
d) Zwischenergebnis	162
III. Ergebnis	162
D. Anwendung im deliktischen Haftungsbereich	162
I. Fortgeltung der allgemeinen Rechtsprinzipien	163
1. Der Vertrauenschutz	164
2. Das Gleichstellungsargument	164
3. Der Verkehrsschutz und die angemessene Risikoverteilung	165
4. Entgegenstehende Rechtsprechung des VI. Zivilsenats	166
a) Rechtsprechung zur Regelverjährung nach den §§ 195, 199 BGB	166
b) Zu starke Fixierung auf den Vertrauenschutz	166
5. Zwischenergebnis	167
II. Die Problematik des „konstruierten“ Vorsatzes	167
1. Keine „mosaikartige“ Zusammensetzung kognitiver Elemente	168
2. Die Widersprüchlichkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung	169
3. Unzulänglichkeit des individualistischen Haftungskonzepts	170
4. Gleichstellung mit dem bewussten „Sich-Verschließen“	171
a) Nichtvorhandene oder eklatant mangelhafte Wissensorganisation	171
b) Einzelverstöße gegen eine ordnungsgemäß implementierte Wissensor-ganisation	172
III. Zwischenergebnis	173
E. Ergebnis und Bewertung	173

Teil 4

Wissenszurechnung bei §§ 97, 98 WpHG

§ 10 Anwendbarkeit der nationalen Wissenszurechnungsgrundsätze	176
A. Keine unionsrechtlichen Einschränkungen	176
I. Anwendbarkeit bei Art. 17 MAR	177
II. Anwendbarkeit bei §§ 97, 98 WpHG	178

B. Anwendbarkeit der pflichtenbasierten Wissenszurechnung	179
I. Legitimation der pflichtenbasierten Wissenszurechnung	179
II. Umfassende Geltung der pflichtenbasierten Wissenszurechnung bei § 97 und § 98 WpHG	180
C. Ergebnisse	181
§ 11 Zurechnung des Wissens von Leitungsorganen	181
A. Ad-hoc-Meldungen als reine Geschäftsführungsmaßnahmen	181
B. Strikte Wissenszurechnung nach § 31 BGB	183
C. Wissenszurechnung aufgrund von Organisationspflichtverletzungen	183
I. Zurechnung bei mangelhaft implementierter Wissensorganisation	184
II. Zurechnung bei Einzelverstößen gegen eine ordnungsgemäße Wissensorganisation	185
D. Ergebnisse	186
§ 12 Zurechnung des Wissens von Nichtleitungsorganen (Aufsichtsrat)	186
A. Unzuständigkeit des Aufsichtsrats für Ad-hoc-Meldungen	187
B. Wissenszurechnung aufgrund von Organisationspflichtverletzungen	188
I. Verhinderung des Insiderhandels und Steigerung der Kapitalmarkteffizienz	189
II. Gedanke der angemessenen Risikoverteilung	189
1. Informationsweiterleitungspflicht wegen Beratungspflicht des Aufsichtsrats	191
2. Informationsweiterleitungspflicht wegen Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit	191
3. Informationsweiterleitungspflicht wegen veränderter Rolle des Aufsichtsrats	192
C. Ergebnis	192
§ 13 Zurechnung des Wissens von Mitarbeitern und Repräsentanten	193
A. Vertikale Delegierbarkeit der Veröffentlichungskompetenz	193
B. Wissenszurechnung bei zuständigen Mitarbeitern	194
C. Wissenszurechnung bei unzuständigen Mitarbeitern	195
D. Ergebnis	196
§ 14 Grenzen der Wissenszurechnung	196
A. Privates Wissen	196
I. Emittentenbezug der Veröffentlichungspflicht	198
II. Grundsätze der nationalen Wissenszurechnung	199
1. Tätigkeitsbezug als Zurechnungserfordernis des § 31 BGB	199
2. Keine Pflicht zur Organisation des privaten Organ- und Mitarbeiterwissens	200
a) Das Gleichstellungsargument	201
b) Der Vertrauenschutz	201

c) Der Gedanke der angemessenen Risikoverteilung	202
III. Ergebnis	203
B. Aktienrechtliche Verschwiegenheitspflichten	203
I. Verschwiegenheitspflichten als (bloße) Geheimhaltungspflichten	204
1. Pflichtenbasierte Wissenszurechnung	204
2. Strikte Wissenszurechnung	206
3. Schlussfolgerungen für die §§ 97, 98 WpHG	206
II. Reichweite der Verschwiegenheitspflicht	208
1. Gesellschaftsinterne Auswirkung	208
2. Gesellschaftsexterne Auswirkung	209
III. Ergebnis	210
C. Offenbarung eigener Regelverstöße (<i>Nemo-tenetur</i>)	210
I. Unanwendbarkeit des <i>Nemo-tenetur</i> -Grundsatzes bei §§ 97, 98 WpHG	211
II. Kein grenzenloser Schutz vor Selbstbeziehtigung	212
II. Keine Zurechnung rein privater Regelverstöße	213
III. Ergebnis	214
 <i>Teil 5</i>	
Ergebnisse	215
§ 15 Zusammenfassung in Thesen	215
Teil 1	215
Teil 2	216
Teil 3	216
Teil 4	217
Literaturverzeichnis	219
Sachwortverzeichnis	232

§ 1 Einführung

Die Zurechnung von Wissen stellt ein grundsätzliches Problem des nationalen Zivilrechts dar und bestimmt in regelmäßigen Abständen den juristischen Diskurs mit.¹ Besondere Relevanz besitzt die zivilrechtliche Wissenszurechnung im Zusammenhang mit Gesellschaften. Dies ergibt sich vor allem aus zwei Gesichtspunkten. Zum einen stellen zahlreiche Normen auf das Tatbestandsmerkmal „Wissen“ ab. Die Rechtsfolgen dieser Normen werden folglich nur beim Vorliegen bestimmter Kenntnisse ausgelöst. Zum anderen handelt es sich bei Gesellschaften um „fiktive“ Rechtsgebilde, die schon rein tatsächlich nicht fähig sind, eigenes Wissen zu bilden oder zu besitzen. Gesellschaften können deshalb nur dann als rechtlich wissend behandelt werden, wenn ihnen Wissen im Rahmen einer rechtlichen Wertung zugeordnet, also „zugerechnet“ wird. Eine allgemeine gesetzliche Regelung, welche die Voraussetzungen und Grenzen dieser Zurechnung bestimmt, existiert allerdings nicht. Lediglich die Zurechnung von Kenntnissen eines Stellvertreters ist in § 166 BGB kodifiziert. Der auf die rechtsgeschäftliche Stellvertretung beschränkte Anwendungsbereich des § 166 BGB ist allerdings zu eng, als dass mit dieser Norm alle Problemkonstellationen, die im Zusammenhang mit der Wissenszurechnung auftreten, gelöst werden könnten. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob und in welcher Form die Kenntnisse von Hilfspersonen zugerechnet werden können, bei denen es sich nicht um einen „Vertreter“ i.S.d. § 166 BGB handelt. Auch die Wissenszurechnung im deliktischen Haftungsbereich ist vom Anwendungsbereich des § 166 BGB eigentlich nicht erfasst. In Rechtsprechung und Literatur haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte diverse Lösungsansätze herausgebildet. Insgesamt ist aber festzustellen, dass sich trotz intensiver wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Thema der Wissenszurechnung noch kein vollumfänglich zufriedenstellender Lösungsansatz etabliert hat. Ganz im Gegenteil wird mitunter sogar die Ansicht vertreten, die Problematik der zivilrechtlichen Wissenszurechnung sei „nicht einmal annähernd befriedigend gelöst“² oder dass die Regeln über die Wissenszurechnung nicht gerade als „Vorzeigebeispiel für Errungenschaften des nationalen Rechtsdenkens“³ taugen würden.

Besondere Aufmerksamkeit erlangte der Themenbereich der Wissenszurechnung in letzter Zeit vor allem in Verbindung mit der kapitalmarktrechtlichen Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 1 Marktmisbrauchsverordnung⁴ (Market Abuse Regulation; im Folgenden: MAR) und der

¹ Vgl. *Spindler*, ZHR 2017, 311, 312.

² *Grigoleit*, ZHR 2017, 160, 162; ähnlicher Befund auch bei *Harke*, Wissen und Wissensnormen, S. 11 ff.; *Liebscher*, ZIP 2019, 1837.

³ *Klöhn*, NZG 2017, 1285, 1289.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmisbrauch (Marktmisbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. EU Nr. L 173 v. 12.06.2014, 1.

hieran anknüpfenden zivilrechtlichen Haftung nach den §§ 97, 98 WpHG. Angestoßen durch eine unveröffentlichte Entscheidung des OLG Celle im Zusammenhang mit dem Übernahmekampf zwischen der Porsche SE und der Volkswagen AG, entwickelte sich in der Literatur eine lebhafte Diskussion um die Grundsätze der gesellschaftsrechtlichen Wissenszurechnung, die bis heute anhält.⁵ Die rechtspraktische Brisanz von Wissenszurechnungsfragen im Bereich des Kapitalmarktrechts ergibt sich insbesondere bei einem Blick auf die Rechtsfolgen, die ein Verstoß gegen Art. 17 MAR nach sich ziehen kann. Einem Emittenten, der gegen seine Ad-hoc-Publizitätspflichten verstößt, drohen nicht nur empfindliche Bußgelder, sondern auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach den §§ 97, 98 WpHG. Diese Schadensersatzansprüche können mitunter enorme Höhen erreichen, wie etwa der sog. „Dieselabgas-Skandal“ verdeutlicht. So summieren sich die Schadensersatzforderungen diverser Anleger gegen die Volkswagen AG und die Porsche SE im Rahmen des Kapitalanleger-Musterverfahrens vor dem OLG Braunschweig auf einen Gesamtbetrag von ca. 9,5 Milliarden Euro.⁶ Die für sich genommen recht dogmatische Frage nach der Zurechnung des Wissens kann für einen Emittenten somit außerordentlich einschneidende finanzielle Auswirkungen haben.

A. Fragestellung

Vornehmliches Ziel der Untersuchung ist es, festzustellen, wann ein Emittent im Rahmen der Haftungsnormen der §§ 97, 98 WpHG als rechtlich wissend zu behandeln ist. Die gesellschaftsrechtliche Wissenszurechnung soll am konkreten Beispiel der zivilrechtlichen Haftung für fehlerhafte Ad-hoc-Meldungen aufgezeigt werden. Die Untersuchung beschränkt sich hierbei auf juristische Personen und im Besonderen auf die Aktiengesellschaft.⁷

Auch wenn die Untersuchung der Wissenszurechnung gegenüber der juristischen Person vorliegend an einem konkreten Normbeispiel erfolgt, ist das tiefergehende Anliegen der Arbeit das Auffinden und Darstellen von allgemeinen Zurechnungsgrundzügen. Insbesondere soll veranschaulicht werden, dass die zivilrechtliche Wissenszurechnung maßgeblich durch die jeweilige Norm geprägt wird, bei der die Zurechnung des Wissens tatbestandlich vorgenommen werden soll. Wie sich zeigen wird, besteht bei der Wissenszurechnung daher kein Raum für eine „Einheitslösung“, die gleichermaßen auf sämtliche Vorschriften Anwendung findet. Die Wissenszurechnung wird vielmehr von den spezifischen Schutzzwecken der Wissensnorm und

⁵ Vgl. nur Schwintowski, ZIP 2015, 617 ff.; J. Koch, ZIP 2015, 1757 ff.; Verse, AG 2015, 413 ff.; Nietzsch, ZIP 2018, 1421 ff.; Thomale, AG 2019, 189 ff.

⁶ Jung/Germis, Gericht will Investorenklagen aufteilen, Artikel der F.A.Z. v. 12.08.2019, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/auto-verkehr/gericht-will-anlegerklage-gegen-vw-und-porsche-aufteilen-16329426.html> (Abrufdatum: 23.05.2020).

⁷ Gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 MAR gelten nur juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als „Emittenten“ i. S. d. Marktmissbrauchsverordnung.

dem jeweiligen Regelungsbereich bestimmt, aus dem die konkrete Wissensnorm stammt. Außerdem soll aufgezeigt werden, wie bereits bestehende Zurechnungskonzepte aus Rechtsprechung und Literatur in diese normabhlige Wissenszurechnung eingebettet werden können. Dies umfasst auch die Überprüfung der vorhandenen Zurechnungskonzepte auf ihre dogmatische Tragfähigkeit und deren gegenseitige systematische Verknüpfung. Ein besonderer Schwerpunkt wird hierbei auf der Untersuchung der sog. pflichtenbasierten Wissenszurechnung liegen, auf die einige Zivilsenate des BGH seit geraumer Zeit zurückgreifen. Dieses Zurechnungsmodell weist trotz seiner jahrelangen Verwendung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung einige ungeklärte Fragen auf. So ist bis heute umstritten, wie eine auf die Verletzung von Wissensorganisationspflichten gestützte Zurechnung dogmatisch legitimiert werden kann. Auch der exakte Anwendungsbereich der pflichtenbasierten Wissenszurechnung ist noch nicht hinreichend geklärt. Diese offenen Rechtsfragen sollen nachfolgend geklärt und bestehende Forschungslücken geschlossen werden. Die Untersuchung soll generelle Erkenntnisse liefern, die über den konkreten Beispielsfall der kapitalmarktrechtlichen Haftung nach den §§ 97, 98 WpHG hinauswirken.

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil der Arbeit werden die Grundlagen der zivilrechtlichen Emittentenhaftung für eine fehlerhafte Erfüllung der Ad-hoc-Publizitätspflichten dargestellt. Insbesondere soll hierbei der Schutzzweck der §§ 97, 98 WpHG und deren Rechtsnatur aufgezeigt werden. Des Weiteren soll erläutert werden, wie sich das Merkmal „Wissen“ in die Tatbestände dieser beiden nationalen Haftungsnormen einfügt. Da bezüglich des Tatbestands und des Schutzzwecks ein enger Zusammenhang zwischen den §§ 97, 98 WpHG und dem Art. 17 MAR besteht, wird zunächst diese europarechtliche Vorschrift untersucht.

Der zweite Teil widmet sich den Grundlagen der zivilrechtlichen Wissenszurechnung. Es sollen die Grundbegriffe der Wissenszurechnung beleuchtet werden, insbesondere die rechtlichen Begriffe „Zurechnung“, „Wissensnorm“ und „Wissen“. Durch diese Untersuchung soll die bereits angesprochene Normabhängigkeit der Wissenszurechnung nachgewiesen werden. Außerdem sollen wesentliche Grundsätze der Wissenszurechnung aufgezeigt werden, die stets berücksichtigt werden müssen.

Der dritte Teil, der den Schwerpunkt der Untersuchung darstellt, behandelt die Wissenszurechnung gegenüber der juristischen Person. Ausgehend von den Ergebnissen der ersten beiden Teile, soll erörtert werden, wie die Kenntnisse von Organmitgliedern und Mitarbeitern gegenüber der juristischen Person im deliktischen Haftungsbereich zugerechnet werden können. Hierbei soll veranschaulicht werden, dass bei der gesellschaftsrechtlichen Wissenszurechnung grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Zurechnungskonstellationen unterschieden werden